

AMTSBLATT



des Landratsamtes Schweinfurt

Schweinfurt, den 27. Juli 2011 Nummer 29

Hinweis:

Der Revista-Verlag hat vom 1. August bis einschließlich 19. August 2011 Betriebsferien. Die nächste Ausgabe erscheint am 24. August 2011.

Landkreis Schweinfurt - Abfall aktuell

Vollzug der Abfallgesetze und der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Schweinfurt; Änderung des Hausmüllabfuhrplanes

Aufgrund des bevorstehenden Feiertages „Maria Himmelfahrt“ ändert sich die Müllabfuhr wie folgt: (keine Änderung des bestehenden Abfuhrkalenders!)

normaler Abfuhrtag:

Montag 15.08.2011
Dienstag 16.08.2011
Mittwoch 17.08.2011
Donnerstag 18.08.2011
Freitag 19.08.2011

geänderter Abfuhrtag:

Dienstag 16.08.2011
Mittwoch 17.08.2011
Donnerstag 18.08.2011
Freitag 19.08.2011
Samstag 20.08.2011

Schweinfurt, 20.07.2011
Landratsamt Schweinfurt
Leitherer, Landrat

Herausgegeben vom Landratsamt Schweinfurt

Verantwortlich für den Inhalt:
Der Landrat
Verlag: Landratsamt Schweinfurt
Telefon (0 97 21) 55-0
Druck: Revista-Verlags GmbH
97421 Schweinfurt
Am Oberen Marienbach 2 1/2
Bezugspreis:
Jahreskosten 40,17 Euro

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Abwasserbeseitigung Oberer Unkenbach, 97497 Dingolshausen für das Haushaltsjahr 2011

I.

Aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband Abwasserbeseitigung Oberer Unkenbach 97497 Dingolshausen folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit festgesetzt.

Er schließt

im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen

und Ausgaben mit 11.862,00 Euro
und

im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen

und Ausgaben mit 4.000,00 Euro
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung

von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 4

Betriebskostenumlage

Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird auf 9.875,00 Euro festgesetzt:

Dingolshausen 60 % = 4.905,00 Euro
Sulzheim 40 % = 3.950,00 Euro

§ 5

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2011 in Kraft.

Dingolshausen, den 20.05.2011
Zweckverband Abwasserbeseitigung
Oberer Unkenbach
gez. Zachmann
Verbandsvorsitzender

II.

Die von der Versammlung erlassene Haushaltssatzung für das Jahr 2011 hat das Landratsamt Schweinfurt mit Schreiben vom 19.07.2011 rechtsaufsichtlich gewürdigt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile. Vom dritten Werktag an nach dieser Bekanntmachung liegt der Haushaltsplan eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes im Rathaus der Gemeinde Dingolshausen, Kirchgasse 7, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich auf. Im Übrigen kann die Haushaltssatzung samt Anlagen während der Dauer ihrer Gültigkeit jederzeit an gleicher Stelle eingesehen werden.

Schweinfurt, 19.07.2011
Landratsamt Schweinfurt
gez. Schmitt

Az.: 40.3 - 824/1/4 - 36/11

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV);

Antrag des Freistaates Bayern, vertreten durch das Landratsamt Schweinfurt, auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von mehreren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigungspflichtigen Anlagen („Deklarationshalle“ auf dem Betriebsgelände des Abfall-

wirtschaftszentrums Rothmühle) nach dem Anhang der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 1980, 1981, 1982, 1988, 1989, 2016/1 und 2020/1 der Gemarkung Bergheinfeld, Gemeinde Bergheinfeld, Landkreis Schweinfurt

ANTRAGSGEGENSTAND

Der Freistaat Bayern, vertreten durch das Landratsamt Schweinfurt, Sachgebiet 42 - Umweltamt, Schrammstraße 1, 97421 Schweinfurt, hat beim Landratsamt Schweinfurt, Sachgebiet 40 - Hochbauamt, Arbeitsbereich Immissionsschutz, einen Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung gemäß § 4 i. V. m. § 10 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb der nachfolgend genannten Anlagen auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 1980, 1981, 1982, 1988, 1989, 2016/1 und 2020/1 der Gemarkung Bergheinfeld („Deklarationshalle“ auf dem Betriebsgelände des Abfallwirtschaftszentrums Rothmühle des Landkreises Schweinfurt, Rothmühle, 97493 Bergheinfeld) gestellt:

- Anlage zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung finden, nach Nr. 8.12 Spalte 2 Buchstabe b) des Anhangs der 4. BImSchV,
- Anlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung finden, nach Nr. 8.12 Spalte 1 des Anhangs der 4. BImSchV,
- Anlage zur sonstigen Behandlung von gefährlichen Abfällen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung finden, nach Nr. 8.11 Spalte 2 Buchstabe b) Unterbuchstaben aa) des Anhangs der 4. BImSchV,
- Anlage zur sonstigen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen, auf die die Vorschriften des

Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung finden, nach Nr. 8.11 Spalte 2 Buchstabe b) Unterbuchstaben bb) des Anhangs der 4. BImSchV,

- Anlage zur Behandlung von gefährlichen Abfällen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung finden, durch Vermengung oder Vermischung sowie durch Konditionierung nach Nr. 8.11 Spalte 1 Unterbuchstaben aa) des Anhangs der 4. BImSchV,
- Anlage zum Umschlagen von nicht gefährlichen Abfällen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung finden, nach Nr. 8.15 Spalte 2 Buchstabe b) des Anhangs der 4. BImSchV und
- Anlage zum Umschlagen von gefährlichen Abfällen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung finden, nach Nr. 8.15 Spalte 1 des Anhangs der 4. BImSchV.

Die geplanten Anlagen dienen vorrangig der zeitweiligen Lagerung von vordeklariertem Erdaushub und Baurestmassen. Ihr Betrieb ist auf unbestimmte Zeit vorgesehen.

Das Material ist teils als gefährlicher, teils als nicht gefährlicher mineralischer Abfall einzustufen.

Der Erdaushub und die Baurestmassen stammen aus der Sanierungsmaßnahme „Sattler'sche Altlast“ in Schonungen bei Schweinfurt und sind vorrangig mit Arsen und Blei sowie untergeordnet mit weiteren Schwermetallen verunreinigt. Es können auch andere mineralische Abfälle gehandhabt werden, soweit deren Arsen- und Schwermetallgehalte nicht diejenigen überschreiten, die beim Material aus der Sanierungsmaßnahme „Sattler'schen Altlast“ in Schonungen vorliegen.

Das verunreinigte Material wird per LKW angeliefert, in einer größtenteils geschlossenen Halle abgeladen, bis zur endgültigen abfallrechtlichen Deklaration und der Festlegung des jeweiligen Entsorgungsweges zeitweilig gelagert und anschließend per LKW zur weiteren Entsorgung abgefahren.

Bei den Umladevorgängen von einem LKW auf einen anderen LKW handelt es sich jeweils um eine Anlage zum Umschlagen von gefährlichen wie auch von nicht gefährlichen Abfällen. Bei der zeitweiligen Lagerung zwischen den Umladevorgängen liegt jeweils eine Anlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen wie auch von nicht gefährlichen Abfällen vor.

Außerdem ist im Einzelfall vorgesehen, grobstückige Teilmengen des zeitweilig gelagerten Materials (z. B. Felsstücke oder Beton- und Mauerteile) für die weitere Entsorgung zu brechen. Hierzu ist zeitweise der Betrieb eines mobilen Brechers in der Halle geplant.

Damit liegt jeweils eine Anlage zur sonstigen Behandlung von gefährlichen wie auch von nicht gefährlichen Abfällen vor.

Daneben ist vorgesehen, die Staubneigung des grobstückigen Materials durch die Einarbeitung von Wasser bindendem Feinmaterial - bindiger Bodenaushub, der in der Halle zeitweilig lagert, bereits deklariert ist und für denselben Entsorgungsweg vorgesehen ist - zu minimieren.

Die Einarbeitung des Feinmaterials kann einerseits im Brecher erfolgen.

Alternativ hierzu kann das Feinmaterial auch mit der Radladerschaufel auf das auf dem Hallenboden liegende, grobstückige Material aufgebracht und mit eingearbeitet werden.

Ein anschließendes Brechen von grobstückigem Material, in das bereits mittels Radladerschaufel bindiges Feinmaterial eingearbeitet wurde, ist nicht geplant.

Bei diesen Tätigkeiten handelt es sich um eine Anlage zur Behandlung von gefährlichen Abfällen durch Vermengung oder Vermischung sowie durch Konditionierung.

Die maximale Kapazität bzw. Leistung der einzelnen Anlagen stellt sich wie folgt dar:

- Maximale Kapazität bzw. Leistung der Anlage zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen und der Anlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen jeweils für die einzelne Anlage und für die Summe der Anlagen:

- Jahresdurchsatzleistung: 60.000 Tonnen/Jahr
- Aufnahmekapazität: 1.500 Tonnen/Tag
- Gesamtlagerkapazität: 12.000 Tonnen

- Maximale Kapazität bzw. Leistung der Anlage zur sonstigen Behandlung von gefährlichen Abfällen, der Anlage zur sonstigen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen und der Anlage zur Behandlung von gefährlichen Abfällen durch Vermengung oder Vermischung sowie durch Konditionierung jeweils für die einzelne Anlage und für die Summe der Anlagen:

- Durchsatzleistung: 500 Tonnen/Jahr
10 Tonnen/Stunde

- Maximale Kapazität bzw. Leistung der Anlage zum Umschlagen von nicht gefährlichen Abfällen und der Anlage zum Umschlagen von gefährlichen Abfällen jeweils für die einzelne Anlage und für die Summe der Anlagen:

- Umschlagleistung: 60.000 Tonnen/Jahr
3.000 Tonnen/Tag

Es ist vorgesehen, ausschließlich die Abfälle umzuschlagen, die auch in der Halle zeitweilig gelagert werden. Insofern stellt die maximale Leistung von 60.000 Tonnen/Jahr eine gemeinsame Obergrenze für die Anlagen zur zeitweiligen Lagerung und für die Anlagen zum Umschlagen von Abfällen dar.

Die Betriebszeiten der Anlagen sind werktags von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr. Nachts sowie an Sonn- und Feiertagen findet kein Betrieb statt.

Die Inbetriebnahme der Anlagen soll spätestens am 01. April 2012 erfolgen.

Eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht nicht, da das Vorhaben nicht in der Anlage 1 (Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“) zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) genannt ist.

ÖFFENTLICHKEITS- BETEILIGUNG

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. m. §§ 8 ff. der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) öffentlich bekannt gemacht.

I. Auslegung

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom

**16.08.2011 bis
einschließlich 15.09.2011**

im Landratsamt Schweinfurt, Schrammstraße 1, 97421 Schweinfurt, Zimmer-Nr. 253, während der allgemeinen Öffnungszeiten (Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Dienstag zusätzlich von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und Donnerstag zusätzlich von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr) aus und können dort eingesehen werden.

Eine Einsichtnahme außerhalb der oben genannten Öffnungszeiten kann nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung (Tel. 09721/55-587) erfolgen.

II. Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BImSchG innerhalb der Einwendungsfrist vom

**16.08.2011 bis
einschließlich 30.09.2011**

schriftlich beim Landratsamt Schweinfurt, Schrammstraße 1, 97421 Schweinfurt, als zuständiger Genehmigungsbehörde vorgebracht werden.

Die Einwendungen müssen den Vor- und Zunamen (Familiennamen) sowie die volle und leserliche Anschrift des Einwenders tragen. Einwendungen, die nicht schriftlich erhoben wurden, bzw. bei denen Namen oder Adressen der Einwender unleserlich sind, können nicht berücksichtigt werden. Darüber hinaus werden auch nur solche Einwendungen Berücksichtigung finden, die erkennen lassen, welches Rechtsgut (z. B. Leib, Leben und Gesundheit oder Eigentum) oder Interesse aus der Sicht des Einwenders gefährdet wird.

III. Erörterungstermin

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde gemäß § 10 Abs. 6 BImSchG nach pflichtgemäßem Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, um die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit dem Antragsteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, zu erörtern.

Ein danach möglicher Erörterungstermin wird auf den

**Donnerstag, 10.11.2011,
10.00 Uhr**

bestimmt und im Landratsamt Schweinfurt, Schrammstraße 1, 97421 Schweinfurt, Zimmer-Nr. 100 stattfinden.

Zum Erörterungstermin wird nicht gesondert geladen.

Der Erörterungstermin ist öffentlich (§ 18 Abs. 1 der 9. BImSchV).

Es wird darauf hingewiesen, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist wird das Landratsamt Schweinfurt unverzüglich darüber entscheiden, ob der oben genannte Erörterungstermin durchgeführt wird.

Ein Erörterungstermin findet nicht statt, wenn

1. Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht fristgerecht erhoben worden sind,
2. die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind,
3. ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen oder
4. die erhobenen Einwendungen nach Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen.

Sollte der oben genannte Erörterungstermin entfallen, wird die Entscheidung hierüber gemäß § 12 Abs. 1 Satz 3 der 9. BImSchV rechtzeitig vor dem Termin öffentlich bekannt gemacht.

IV. Hinweise

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die

nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG).

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind auf den Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten zu verweisen (§ 10 Abs. 3 Satz 6 BImSchG).

Die Einwendungen werden gem. § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV dem Antragsteller sowie den beteiligten Behörden bekannt gegeben, deren Aufgabenbereich von den Einwendungen berührt ist.

Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht, soweit diese Angaben zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung und zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen oder Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann gemäß § 10 Abs. 4 Nr. 4 BImSchG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Entscheidung über den Antrag wird nach § 10 Abs. 7 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Schweinfurt, den 22.07.2011
Landratsamt Schweinfurt
Leitherer, Landrat

Ärztetafel

Stadt und Landkreis Schweinfurt

Rettungsleitstelle:

Tel. 19 222 (ohne Ortsvorwahl)

Ärztl. Bereitschaftsdienst Bayern:

Tel. (0 18 05) 19 12 12

Zahnärzte:

10.00 bis 12.00 und 18.00 bis 19.00 Uhr Anwesenheit in der Praxis. In der übrigen Zeit besteht Rufbereitschaft.

Kurzfristige Änderungen notfalldiensttuender Zahnärzte sind im Amtsblatt nicht berücksichtigt.)

Im Internet unter: notdienst-zahn.de

Samstag/Sonntag, 30./31.07.11

Dr. Harald Bauer,
Zehntstr. 4, Schweinfurt,
Tel. 09721/1089

Samstag/Sonntag, 06./07.08.11

ZÄ Helena Warkentin,
Hainleinstr. 51, Niederwerrn,
Tel. 09721/40210

Samstag/Sonntag/Montag, 13./14./15.08.11

ZA Axel Bartsch,
Schultesstr. 15, Schweinfurt,
Tel. 09721/24444

Samstag/Sonntag, 20./21.08.11

Dr. Jan Michael Bublak,
Breslaustr. 3, Schweinfurt,
Tel. 09721/4758233

Gerolzhofen und Umgebung:

Samstag/Sonntag, 30./31.07.11

ZA Stefan Pfister,
Grabenstr. 23, Gerolzhofen,
Tel. 09382/318411

Samstag/Sonntag, 06./07.08.11

ZÄ Gabriele Arnold,
Kirchstr. 11, Donnersdorf,
Tel. 09528/951791

Samstag/Sonntag/Montag, 13./14./15.08.11

ZA Andreas Balogh,
Wiesenstr. 17, Rüdtenhausen,
Tel. 09383/396

Samstag/Sonntag, 20./21.08.11

Dr. Jens-Olaf Sachau,
Sophienstr. 2, Wiesentheid,
Tel. 09383/97470

Apotheken - Schweinfurt Stadt: Sonntags- und Nachtdienst der Apotheken in der Woche vom 30.07. - 26.08.2011

am 30.07.

Kronen-Apotheke, Spitalstr. 32

am 31.07.

Rosen-Apotheke,
Oberndorf, Hauptstr. 32

am 01.08.

Stadt-Apotheke, Brückenstr. 2

am 02.08.

Hirsch-Apotheke, Schelmsrasen 36

am 03.08.

Westend-Apotheke, Luitpoldstr. 20

am 04.08.

Hubertus-Apotheke, Jägersbrunnen 4

am 05.08.

Gartenstadt-Apotheke,
Fritz-Soldmann-Str. 56

am 06.08.

Bären-Apotheke, Keßbergasse 14

am 07.08.

Olympia-Apotheke,
Wilh.-Leuschner-Str. 6

am 08.08.

Roßmarkt-Apotheke, Roßmarkt 1

am 09.08.

DocMorris-Apotheke, Keßbergasse 9

am 10.08.

Elisabeth-Apotheke,
Bergl, Berliner Platz 14

am 11.08.

Rückert-Apotheke, Lange Zehntstr. 20

am 12.08.

Hochfeld-Apotheke, Segnitzstr. 10

am 13.08.

Kreuz-Apotheke, Zehntstr. 1

am 14.08.

Apotheke im Marktkauf, Carl-Benz-Str. 7

am 15.08.

Stein-Apotheke, Fr.-Stein-Str. 7-8

am 16.08.

Deutschhof-Apotheke,
Am Deutschhof 42

am 17.08.

Apotheke an der Eselshöhe,
W.-v.-d.-Vogelw.-Str. 3

am 18.08.

Herz-Apotheke, im Kaufland,
Hauptbahnhofstraße

am 19.08.

Westend-Center-Apotheke,
Schrammstr. 5

am 20.08.

Gold-Apotheke,
Bergl, Oskar-v.-Miller-Str. 6

am 21.08.

Adler-Apotheke, Markt 6

am 22.08.

Kronen-Apotheke, Spitalstr. 32

am 23.08.

Rosen-Apotheke,
Oberndorf, Hauptstr. 32

am 24.08.

Stadt-Apotheke, Brückenstr. 2

am 25.08.

Kronen-Apotheke, Spitalstr. 32

am 26.08.

Westend-Center-Apotheke,
Schrammstr. 5

Gerolzhofen:

Notdienst von 08.00 – 08.00 Uhr

(Kurzfristige Änderungen sind möglich.
Bitte vergewissern Sie sich im Zweifelsfall durch die Notdienstbeschilderung Ihrer nächstgelegenen Apotheke, einen Anruf bei der Rettungsleitstelle oder der aufgeführten Apotheke, der örtlichen Presse oder im Internet unter

www.aponet.de oder

www.apotheken.de

am 03.08.11 Stadt-Apotheke

am 05.08.11 Kronen-Apotheke

am 07.08.11 St. Michaels-Apotheke

am 09.08.11 St. Florian-Apotheke

am 14.08.11 Stadt-Apotheke

am 16.08.11 St. Michaels-Apotheke

am 18.08.11 St. Michaels-Apotheke

am 20.08.11 St. Florian-Apotheke

am 25.08.11 Stadt-Apotheke

Stadtlauringen:

am 08.08.11 Rückert-Apotheke

am 19.08.11 Rückert-Apotheke